

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 22. Jänner 2025 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird**

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 2. April 2025.

Der Gesetzesbeschluss sieht eine Reihe von Auskunftspflichten vor:

- Die Organe der gesetzlichen Krankenversicherungsträger werden verpflichtet, Auskünfte über Ergebnisse und Beweise interner Erhebungen und Ermittlungen zum tatsächlichen Aufenthalt und zu den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen versicherter Personen zu erteilen, sofern ein Verdacht auf unwahre oder unvollständige Angaben besteht (Z 8 [§ 28 Abs. 4 WMG] des Gesetzesbeschlusses).
- Die Organe des Arbeitsmarktservices werden verpflichtet, Auskünfte über Anmeldungen zu Maßnahmen der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie über die Auszahlung von Schulungszuschlägen zu erteilen (Z 9 [§ 28 Abs. 6 Z 8 WMG] des Gesetzesbeschlusses). Darüber hinaus werden sie zur Übermittlung von internen Erhebungs- und Ermittlungsergebnissen zum tatsächlichen Aufenthalt und zu den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der beim Arbeitsmarktservice gemeldeten Personen verpflichtet, sofern ein Verdacht auf unwahre oder unvollständige Angaben besteht (Z 9 [§ 28 Abs. 6 Z 9 WMG] des Gesetzesbeschlusses).
- Die Organe der Landespolizeidirektion Wien werden verpflichtet, bei Verdacht auf Sozialbetrug Auskünfte über Ergebnisse und Beweise interner Erhebungen und Ermittlungen zu erteilen (Z 10 [§ 28 Abs. 8 Z 3 WMG] des Gesetzesbeschlusses).

Darüber hinaus ist gemäß Z 11 (§ 28 Abs. 13 WMG) des Gesetzesbeschlusses der Magistrat berechtigt, bestimmte personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch oder häuslichem Unterricht bei der Bildungsdirektion für Wien automationsunterstützt abzufragen und zu verarbeiten. Der Verpflichtung zur Auskunft durch automationsunterstützte Offenlegung dieser Daten kann die Bildungsdirektion durch Einrichtung einer Abfragemöglichkeit für den Magistrat nachkommen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Inneres sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. In Hinblick auf die oben angeführten Auskunftspflichten wurden keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesorgane geltend gemacht. Allerdings bestehen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung – und auch seitens des Bundeskanzleramtes – grundsätzliche Bedenken in Hinblick auf die im Gesetzesbeschluss vorgesehene automatisierte Abfrage von Daten bei der Bildungsdirektion.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien

Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin
martina.spreitzhofer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203933

Ihr Zeichen:
MDR - KM 1166507-2024-46
3. Februar 2024

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. April 2025 beschlossen, von der Erteilung einer ausdrücklichen Zustimmung zur Mitwirkung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG abzusehen und die Acht-Wochen-Frist verstreichen zu lassen, und zwar aus folgenden Überlegungen:

1. Gemäß Z 11 (§ 28 Abs. 13 WMG) des Gesetzesbeschlusses ist der Magistrat berechtigt, bestimmte personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch oder „Hausunterricht“ (gemeint: häuslicher Unterricht [vgl. etwa Art. 17 StGG, RGBl. Nr. 142/1867, und § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985]) bei der Bildungsdirektion für Wien automationsunterstützt abzufragen und zu verarbeiten. Der Verpflichtung zur Auskunft durch automationsunterstützte Offenlegung dieser Daten kann die Bildungsdirektion durch Einrichtung einer Abfragemöglichkeit für den Magistrat nachkommen.

Diese Bestimmung hat erst nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens Eingang in das Gesetzesvorhaben gefunden.

2. Bei landesgesetzlichen Regelungen, die die Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung vorsehen, ist die Anwendung des Art. 97 Abs. 2 B-VG von vornherein ausgeschlossen. In diesem Fall käme nur die speziellere Regelung des Art. 113 Abs. 4 B-VG in Betracht, die allerdings auf das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs mit den von der Bildungsdirektion schon von Verfassung wegen zu besorgenden Angelegenheiten abstellt.

3. Eine automationsunterstützte Abfrage von Daten der Bildungsdirektion, von der im Gesetzesbeschluss die Rede ist, wäre dann zulässig, wenn sie durch *Bundesgesetz* vorgesehen ist. In diesem Fall könnte sich die landesgesetzliche Regelung auf die Ermächtigung der Nutzung der bundesgesetzlich vorgesehenen Abfragemöglichkeit beschränken; es läge auch keine Mitwirkung an der Vollziehung eines Landesgesetzes vor.

Zur bundesgesetzlichen Rechtslage ergibt sich allerdings Folgendes:

§ 6 Abs. 1 Z 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BildDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021, ermöglicht die Einrichtung eines Datenverbundes für den Bereich der Schulen gemäß § 2 Z 1 leg. cit., der ua. für den „Austausch von gesetzlich definierten Daten“ mit „anderen öffentlichen Stellen entsprechend deren gesetzlichen Aufträgen“ über die Schnittstelle zum Register- und Systemverbund gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes, BGBl. I Nr. 52/2009, herangezogen werden kann. Im Zusammenhang mit der Abfrage personenbezogener Daten aus dem Datenverbund gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 BildDokG 2020 ist jedoch gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 BildDokG 2020 ausschließlich der zuständige Bundesminister abfrageberechtigt.

Eine automationsunterstützte Abfrage von Daten der Bildungsdirektion durch den Magistrat ist daher nach der derzeitigen bundesgesetzlichen Rechtslage – und ungeachtet einer landesgesetzlichen Regelung, wie sie im vorliegenden Gesetzesbeschluss vorgesehen ist – *unzulässig*.

4. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nicht alle in § 28 Abs. 13 Z 1 bis 6 WMG aufgezählten Datensätze im Datenverbund der Schulen erfasst werden. So ist etwa die Feststellung der Schülereigenschaft tagesaktuell für den Bereich der Bundesschulen

zwar möglich; Daten aus dem Pflichtschulbereich liegen hingegen nicht vor. Nicht erhoben werden auch die Fehltage im Unterrichtsjahr; gemäß der Anlage 1 Teil I Z 12 der Bildungs-dokumentationsverordnung 2021, BGBl. II Nr. 268/2021, wird nur die Anzahl der *unent-schuligten* Fehltage im abgelaufenen Schuljahr im Datenverbund erfasst.

5. Im Übrigen wird im Zusammenhang mit der Abfrage bzw. der Offenlegung des Datums „Schulnachrichten und Jahreszeugnisse“ auf den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO und den Grundsatz der Datensparsamkeit gemäß Art. 8 EMRK und § 1 Abs. 2 letzter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, hin-gewiesen. Da Schulnachrichten und Jahreszeugnisse auch Auskunft über besonders sensible personenbezogene Daten enthalten können – etwa das Religionsbekenntnis und das Vor-liegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (woraus Rückschlüsse auf medizinische Diagnosen gezogen werden könnten) – wird eine Prüfung dahin notwendig sein, ob die Abfrage und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zur Erreichung des in § 28 Abs. 13 WMG notwendig und erforderlich sind. "

1. April 2025

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler